

## **Lebenslanges Lernen**

### **Grundlagen, Rechtsrahmen, Konsequenzen für legasthene und dyskalkule Menschen**

#### **A. Einleitung**

Lebenslanges Lernen und Inklusion – das sind zwei Schlüsselbegriffe der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussion. So häufig beide Begriffe benutzt werden – sie werden bislang vergleichsweise selten miteinander verknüpft.

#### **B. Grundlagen: lebenslanges Lernen, Inklusion und Legasthenie/Dyskalkulie**

##### **I. Lebenslanges Lernen**

„Lebenslanges Lernen umfasst alles formale, nicht-formale und informelle Lernen an verschiedenen Lernorten von der frühen Kindheit bis einschließlich der Phase des Ruhestands“ (so die Definition der BLK).

Beim lebenslangen Lernen geht es (1.) um den Wirtschaftsstandort, der auf qualifiziertes Humankapital angewiesen ist, (2.) um demokratische und gesellschaftliche Teilhabe und Mitwirkung sowie (3.) um Selbstverwirklichung und Persönlichkeitsentfaltung.

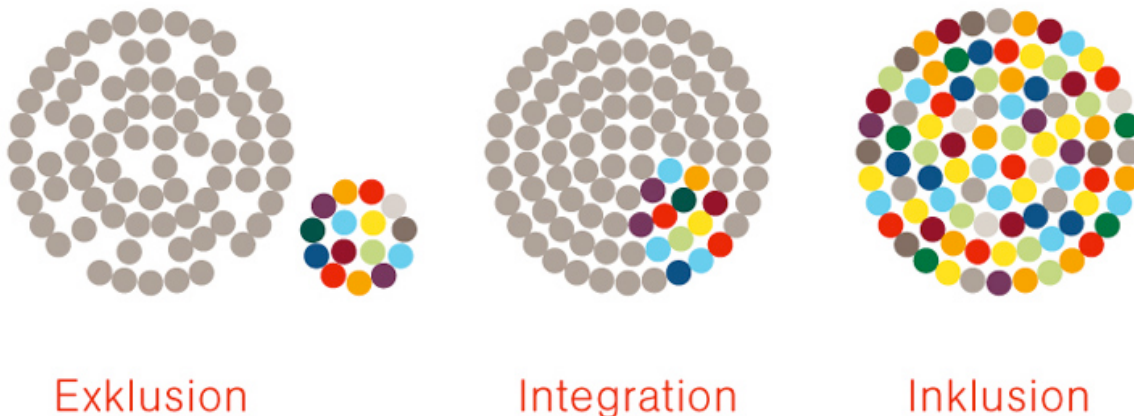
Man kann drei Formen des Lernens unterscheiden:

- Formales Lernen erfolgt an Schulen, Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen. Es ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit etc. strukturiert und führt zu einem anerkannten Abschluss; kurz, es ist in Bildungsgängen organisiert.
- Nicht-formales Lernen ist ebenfalls strukturiert und gezielt, findet aber nicht Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen statt und endet regelmäßig nicht mit einem Abschluss. Beispiele sind Juristische Repetitorien oder innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen.
- Informelles Lernen ist weder zielgerichtet noch strukturiert, erfasst etwa das Gewinnen von Erfahrungen und Wissen im Alltag, in der Freizeit oder am Arbeitsplatz. Informelles Lernen ist eine natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens, weshalb es auch von den Lernenden selbst unter Umständen gar nicht als „Lernen“ wahrgenommen wird.

Beim lebenslangen Lernen nach dem Ausbildungsabschluss stehen das nicht-formale und informelle Lernen im Vordergrund. Kennzeichnend dafür sind:

- Entstaatlichung,
- Individualisierung
- und Eigenverantwortung.

## II. Inklusion



Quelle: <https://www.aktion-mensch.de/ueberuns/jahresbericht/jahresbericht2012/aktivieren.php?pn=2>

## III. Zusammenführung des lebenslangen Lernens mit der Inklusion insb. durch Art. 24 Abs. 5 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

## IV. Relevanz für Legasthenie und Dyskalkulie

### 1. Legasthenie und Dyskalkulie – eine Behinderung im Rechtssinne?

Art. 1 Abs. 2 BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die [1.] langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie [2.] in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Behinderung bei Legasthenie bejahend etwa SG Braunschweig, Urteil vom 8.8.2013 – S 17 AS 4125/12, Rn. 28; *Cremer/Kolok*, DVBl. 2014, 333/337 Fn. 36; in diese Richtung auch BayVGH, Urteil vom 15.5.2013 – 12 B 13.129, juris Rn. 24: Teilleistungsschwäche, bei der seelische Behinderung drohe; a.A. *Kischel*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Stand: Nov. 2013, Art. 3 Rn. 242.

### 2. Legasthenie, Dyskalkulie und lebenslanges Lernen

## C. Rechtsrahmen für das inklusive lebenslange Lernen

### I. UN-Behindertenrechtskonvention

#### 1. Aussagen der UN-BRK zum lebenslangen Lernen

- Art. 1 Abs. 1 UN-BRK: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“
- Art. 24 Abs. 1 UN-BRK: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...“
- Art. 27 Abs. 1 lit. d UN-BRK: „Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen“

#### 2. Rechtswirkungen der UN-BRK

##### a) Keine unmittelbare Verschaffung individueller Ansprüche (etwa auf Nachteilsausgleich)

Zwei Umstände stehen unmittelbar greifenden Ansprüchen aus der BRK (z.B.) im Schulbereich entgegen: (1) Notwendigkeit einer innerstaatlichen Umsetzung auf Ebene des Landesrechts, (2) fehlender self executing-Charakter der Bestimmungen.

Siehe unlängst LSG NRW, Beschluss vom 6.2.2014 – L 20 SO 436/13 B ER, juris Rn. 59 (zu Art. 19 UN-BRK); VGH BW, Beschluss vom 21.11.2012 – 9 S 1833/12, juris Rn. 58 ff.; HessVGH, Beschluss vom 16.5.2012 – 7 A 1138/11.Z, juris Rn. 14; ebenso etwa *Ennuschat*, FS Stern, 2012, 711/721 ff.; *Krajewski*, JZ 2010, 120/123 f.; a.A. aber z.B. *Riedel/Arend*, NVwZ 2010, 1346 ff.; differenzierend *Luthe*, SGB 2013, 391/393: Diskriminierungsverbot sei self executing, Leistungsansprüche nicht.

##### b) Perspektivenschärfung, Auslegungs- und Ermessensdirektive

- Inklusion als Leitidee: nicht der behinderte Schüler muss sich der Schule, sondern die Schule hat sich ihrem behinderten Schüler anzupassen,
- Freiheit, nicht sozialstaatliche Wohltaten

Siehe Art. 4 I BRK: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“

##### c) Weites (strenges) Verständnis von Diskriminierung

Die UN-BRK unterstreicht, dass eine diskriminierende Benachteiligung schon dann vorliegt, wenn angemessene Vorkehrungen zur Herstellung und Wahrung der Chancengleichheit ausbleiben (vgl. Art.

2 BRK). Sie verlangt also ein aktives Tun von Gesetzgeber und Verwaltung, um bestehende Nachteile von Menschen mit Behinderungen auszugleichen.

### 3. *Aktionspläne des Bundes, der Länder und der Kommunen*

Die UN-BRK beschreibt das Ziel der inklusiven Gesellschaft und verpflichtet die Vertragsstaaten, sich auf den Weg zu machen. Deshalb haben in Deutschland insb. Bund, Länder und Kommunen Aktionspläne aufgestellt, in denen sie die nächsten Schritte auf dem Weg zur Inklusion beschreiben. Aussagen zum inklusiven lebenslangen Lernen finden sich dort nur vereinzelt.

## III. Europäische Rechtsgrundlagen

Die EU verfolgt das Ziel, „durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken“ (so die Präambel). Im Vordergrund steht die berufliche Aus- und Fortbildung (z.B. Art. 156, 166).

Die EU bekämpft gem. Art. 10, 19 AEUV, Art. 21, 26 GRK Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen und legt dabei ein ähnlich weites Verständnis von Diskriminierung zugrunde.

Die Förderung des lebenslangen Lernens ist seit längerem ein wichtiges Anliegen der EU (siehe jüngst etwa VO 1288/2013 vom 11.12.2013: „Erasmus plus“ – u.a. mit [spärlichen] Aussagen zum lebenslangen Lernen mit Behinderung).

## IV. Grundgesetz und Landesverfassungen

1. *Keine expliziten Aussagen im Grundgesetz zum lebenslangen Lernen, aber Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)*

2. *Aussagen in den Landesverfassungen mit Bezügen zum lebenslangen Lernen*

Z.B. Art. 22 LV BW: „Die Erwachsenenbildung ist vom Staat, den Gemeinden und den Landkreisen zu fördern.“

## V. Einfachrechtliche Rechtsgrundlagen für inklusives Lebenslanges Lernen

1. *Bundesrecht*

- § 2 Abs. 1 AGG: Benachteiligungen u.a. wegen einer Behinderung sind unzulässig in Bezug auf ... (3.) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der ... Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung..., ... (7.) die Bildung.

Eine Beeinträchtigung infolge von Legasthenie fällt unter das Diskriminierungsverbot des § 1 AGG, so *Thüsing*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2012, § 1 AGG Rn. 84.

- §§ 64 ff. BBiG: Berufsbildung behinderter Menschen. Diese sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden (§ 64 BBiG). Die besonderen Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden, insbesondere in Prüfungen (vgl. § 65 Abs. 1 BBiG).

- § 33 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (behinderter Menschen), u.a. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Siehe SG Dresden, Urteil vom 9.5.2005 – S 19 RA 291/04: Anspruch auf Leistungen für Umschulung eines arbeitsunfähigen Oberkellners zum Tauchlehrer – und nicht zur Bürokraft (u.a. wegen Legasthenie).

## 2. Landesrecht

Es gibt in einigen Ländern Weiterbildungsgesetze, die sich mit den spezifischen Bedürfnissen behinderter Menschen befassen (in den meisten Ländern aber nicht!):

- § 123 Abs. 2 S. 3 SchulG Berlin (zu Volkshochschulen): „Für Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht das Regelangebot in Anspruch nehmen können, sind ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten.“
- § 1 Abs. 3 BremWBG: „Weiterbildung ... steht allen Erwachsenen ... ohne Rücksicht auf ... das Vorliegen einer Behinderung offen.“  
§ 2 Abs. 1 BremWBG: „Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen ... (3.) die durch ... Behinderung ... entstandenen ... Ungleichheiten zu überwinden...“
- § 1 Abs. 4 S. 1 HessWBG: „Die Veranstaltungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen die Teilnahme möglichst erleichtert wird.“
- § 2 Abs. 2 S. 2 SaarWBFöG: [Die Weiterbildung] „soll die ... gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft fördern.“

Schließlich gibt es auch vereinzelt Behindertengleichstellungsgesetze, welche den Bildungsbereich hervorheben, so etwa § 10 BGG LSA:

„Einrichtungen zur Erziehung und Bildung fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder.“

## **D. Konsequenzen für das lebenslange Lernen legasthener und dyskalkulier Menschen**

### **I. Kindergarten und Kindertagesstätten**

### **II. Schule**

Das Thema „Inklusion“ prägt zurzeit die schulpolitische Diskussion.

Siehe in NRW z.B. Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5.11.2013 (GV. NRW S. 613).

Bezogen auf legasthene und dyskalkule Schülerinnen und Schüler sind die Aspekte Nachteilsausgleich und Notenschutz besonders wichtig.

Dazu z.B. den Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Schleswig-Holstein vom 3.6.2013 „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“, der sowohl Nachteilsausgleich als auch Notenschutz vorsieht.

Einen Anspruch auf Notenschutz verneinend z.B. OVG LSA, Beschluss vom 10.2.2014 – 3 M 358/13, juris Rn. 14.

### **III. Hochschule**

Die UN-BRK nennt in Art. 24 Abs. 5 ausdrücklich die Hochschulen. Dennoch hat im Hochschulbereich der Leitgedanke der Inklusion noch nicht die Wirkkraft erlangt wie im Schulbereich.

Immerhin nennt die Begründung des Regierungsentwurfs vom 10.4.2014 für eine grundlegende Novellierung des Hochschulgesetzes NRW – wenngleich nur eher beiläufig – die Inklusion von Studierenden mit Behinderung. – Der Hochschulentwicklungsplan 2014 – 2019 der Ruhr-Universität Bochum vom 8.4.2014 führt Inklusion als ein Qualitätsmerkmal für gute Lehre an.

Studierende mit Legasthenie oder Dyskalkulie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

Siehe etwa HessVGH, NJW 2006, 1608 – Schreibzeitverlängerung.

Manche Hochschulen halten entsprechende hochschulinterne Handreichungen bereit.

Z.B. Universität Würzburg, Informationen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Nov. 2010, S. 7 f. zu Legasthenie und Dyskalkulie.

### **IV. Berufsausbildung**

Menschen mit Behinderungen seit langem im Blick (vgl. §§ 64 ff. BBiG), mittlerweile auch unter dem Blickwinkel der Inklusion (siehe etwa *Vollmer*, Berufliche Teilhabe behinderter Menschen: neue Perspektiven durch die VN-Konvention?, BiBB. BWP 2/2011, 26 ff).

### **V. Berufliche Fort- und Weiterbildung**

Besonderheiten: viele private Anbieter, verstärkter Fokus auf Eigenverantwortung. Bei Prüfungen Nachteilsausgleich.

### **VI. Nicht berufsbezogene Weiterbildung (Erwachsenenbildung)**

Kommunen sind ein wichtiger Akteur in der Erwachsenenbildung (VHS). Inklusion trotz Art. 24 Abs. 5 UN-BRK in vielen Bundesländern noch nicht im Fokus. Perspektiverweiterung nötig.

### **E. Fazit und Ausblick**

Art. 24 Abs. 5 UN-BRK, u.a. zum lebenslangen Lernen: „...stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Art. 24 Abs. 4 UN-BRK: „treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließ die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen ... ein.“